

Saarbrücken, 10.07.2019

# ZVK Info

# 01/2019

Personal-, Vergütungs- und Lohnabrechnungsstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe **ZVK Info** möchten wir Sie auf verschiedene wichtige Sachverhalte aufmerksam machen und Ihnen hilfreiche Informationen für Ihre tägliche Arbeit im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

## Themen in dieser Ausgabe:

### Aktuelle Informationen der ZVK

1. **Versicherungsfreiheit im Falle einer geringfügig kurzfristigen Beschäftigung**
2. **Erweiterte Versicherungspflicht für geförderte Beschäftigungsverhältnisse**
3. **Neue versicherungspflichtige Ausbildungsberufe**

ZVK Info in elektronischer Form

## 1. Versicherungsfreiheit im Falle einer geringfügig kurzfristigen Beschäftigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. i) Satzung der Zusatzversorgungskasse (ZVKS) sind Beschäftigte, die im Sinne des § 8 Abs. 1 **Nr. 2** Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV) geringfügig **kurzfristig** beschäftigt sind, in der Zusatzversorgung versicherungsfrei.

Aufgrund der – zunächst vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 befristeten – Übergangsregelung gilt eine Beschäftigung sozialversicherungsrechtlich als kurzfristig, die auf nicht mehr als 3 Monate bzw. insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (vgl. ZVK Info 01/2015).

**Aufgrund des „Qualifizierungschancengesetzes“ gelten die o.g. „neuen“ Zeitgrenzen nun dauerhaft.**

Sofern die ursprünglich als kurzfristig eingestufte Beschäftigung über drei Monate bzw. 70 Arbeitstage hinaus andauert, tritt die Versicherungspflicht bei der ZVK bereits ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Verlängerung ein.

Im Gegensatz zur geringfügig kurzfristigen Beschäftigung besteht im Falle einer **geringfügig entlohnten** Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 **Nr. 1 SGB IV Versicherungspflicht** in der ZVK.

## 2. Erweiterte Versicherungspflicht für geförderte Beschäftigungsverhältnisse

Bezüglich der zum 01.01.2019 durch das Teilhabechancengesetz neu aufgenommenen Förderinstrumente für Langzeitarbeitslose:

- a) Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)
- b) Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

unterliegen diese Beschäftigten aufgrund des VKA-Rundschreibens 37/2019 ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses - bei Vorliegen der sonstigen satzungsrechtlichen Voraussetzungen - der **Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung**. Mit Verweis auf die bisherige Rechtsprechung kommt die VKA zum Ergebnis, dass „die Ausnahmetatbestände der manteltariflichen Regelungen des TVöD (§ 1 Abs. 2 Buchst. i und § 1 Abs. 2 Buchst. k) und des TV-V (§ 1 Abs. 3 Buchst. c, aa und § 1 Abs. 3 Buchst. c, bb)“ hinsichtlich der beiden o.g. Förderinstrumente“ nicht greifen.

Weiterhin **keiner Versicherungspflicht** unterliegen originär die Fälle, in denen Beschäftigte

- eine Förderung in Form von Eingliederungszuschüssen nach §§ 88 ff. SGB III erhalten (ehem. §§ 217 ff. SGB III),
- mittels Eingliederungszuschüssen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II gefördert werden,
- als Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im (zum 31. Dezember 2018 ausgelaufenen) Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ betreut wurden oder
- mit Zuschüssen nach § 16e SGB II (in der Fassung bis 31. Dezember 2018) finanziert wurden.

Eine Anmeldung zur Pflichtversicherung ist in diesen Fällen dennoch wie bisher aufgrund § 19 Abs. 1 Buchst. k) Satzung der Zusatzversorgungskasse (ZVKS) möglich, sofern im Arbeitsvertrag die Teilnahme an der Zusatzversorgung von Beginn an vereinbart wurde.

## 3. Neue versicherungspflichtige Ausbildungsberufe

Aufgrund der Tarifeinigung vom 30. Oktober 2018 der Gewerkschaften mit den Arbeitgebern der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergeben sich Auswirkungen auf die ZVK-Pflicht bestimmter Ausbildungsberufe.

In Rahmen der Tarifeinigung wurde mit der TdL der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (**TVA-L Gesundheit**) vereinbart. Im Bereich der VKA wurde der Geltungsbereich des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Pflege (**TVAöD-Pflege**) um bestimmte Ausbildungsberufe erweitert.

Berufsausbildung	Geltungsbereich 01.01.2019	
	Orthoptistinnen und Orthoptisten	TVA-L Gesundheit
Logopädinnen und Logopäden	TVA-L Gesundheit	TVAöD-Pflege
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Laboratoriumsassistenten	TVA-L Gesundheit	TVAöD-Pflege
Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Radiologieassistenten	TVA-L Gesundheit	TVAöD-Pflege
Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik	TVA-L Gesundheit	TVAöD-Pflege
Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und veterinärmedizinisch-technische Assistenten	TVA-L Gesundheit	-
Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	TVA-L Gesundheit	TVAöD-Pflege
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	TVA-L Gesundheit	TVAöD-Pflege
Diätassistentinnen und Diätassistenten	TVA-L Gesundheit	TVAöD-Pflege

Bei Vorliegen der sonstigen allgemeinen satzungsrechtlichen Voraussetzungen besteht für ab dem 01.01.2019 neu begründete Ausbildungsverhältnisse für den o. g. Personenkreis in der Zusatzversorgung Versicherungspflicht. Demgegenüber sind bereits am 31.12.2018 bestehende Ausbildungsverhältnisse von der Neuregelung ausgenommen.

## ZVK-Info in elektronischer Form

Um Sie noch aktueller, schneller und effektiver informieren zu können, erhalten Sie die ZVK-Informationen nur noch in elektronischer Form.

Wir reduzieren damit unsere Druck- und Portokosten und darüber hinaus tun wir etwas für die Umwelt, indem wir Papier und CO<sub>2</sub> einsparen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

### Impressum



Fritz-Dobisch-Str. 12  
66111 Saarbrücken  
Postfach 10 24 32  
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 40 00 3 - 0  
Telefax: 06 81 / 40 00 3 - 701  
E-Mail: zvk@rzvk-saar.de

[www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de)